

11.02.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - K - Wizu **Punkt** der 666. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 1994

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Allgemeiner Rahmen für die Tätigkeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1994 - 2000)

KOM(93) 560 endg.; Ratsdok. 10414/93

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat unterstützt die Initiative der Europäischen Kommission, in den kommenden Jahren die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz weiterzuentwickeln und die effiziente Durchführung der Gemeinschaftsgesetzgebung im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz zu überprüfen. Er bittet die Bundesregierung, die von ihr bei der letzten Ratspräsidentschaft 1988 maßgeblich vorangetriebenen Bemühungen fortzusetzen, durch die der gesundheitliche und sicherheitsmäßige Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz europaweit deutlich verbessert werden konnte. Die Gewährleistung von Mindeststandards im Arbeitsschutzbereich muß auch zukünftig einen Schwerpunkt der europäischen Sozialpolitik bilden. In diesem Zusammenhang bedauert der Bundesrat, daß die Vorlage zu wenig konkrete Maßnahmen in Aussicht stellt.
2. Die korrekte Umsetzung des Gemeinschaftsrechts wie auch die gleiche Intensität beim Vollzug nationaler Rechtsvorschriften, die Gemeinschaftsrecht umsetzen, sind in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen. Nach Auffassung des Bundesrates führt nur die tatsächliche und gleich intensive Anwendung der vereinheitlichten Vorschriften in allen Mitgliedstaaten zu einem hohen Arbeitsschutzniveau, zu einer Senkung der wirt-

Ausgeliefert am 15. FEB. 1994

schaftlichen Schäden und zu einer Sicherung gleicher Wettbewerbschancen in der Gemeinschaft.

3. Der Bundesrat stellt fest, daß aus der Vorlage nicht hinreichend deutlich hervorgeht, welche Maßnahmen auf Artikel 118 a und welche auf Artikel 100 a EGV gestützt werden sollen. Der Bundesrat weist darauf hin, daß Richtlinien zum Arbeitsschutz auf Artikel 118 a EGV zu stützen sind. Diese Rechtsgrundlage erlaubt es den Mitgliedstaaten, über die festgelegten Mindeststandards ein höheres Schutzniveau zu verwirklichen. Artikel 100 a EGV ist dagegen nur anzuwenden bei Binnenmarktrichtlinien, die den freien Warenverkehr betreffen und Beschaffenheitsanforderungen an Produkte für deren Inverkehrbringen festlegen. Artikel 100 a EGV ist somit keine geeignete Rechtsgrundlage für Richtlinien, die sich mit Vorschriften über den betrieblichen Gesundheits- und Gefahrenschutz unmittelbar an die Arbeitnehmer und Arbeitgeber wenden.
4. Der Bundesrat betont, daß bei einem Tätigwerden der Organe der Europäischen Union nach Artikel 118 a EGV strikt das Subsidiaritätsprinzip zu wahren ist. Der Bundesrat unterstützt daher den Vorschlag der Europäischen Kommission, die bestehenden Richtlinien zum Arbeitsschutz unter diesem Gesichtspunkt erneut zu überprüfen und gegebenenfalls zu vereinfachen.
5. Der Bundesrat weist ebenfalls darauf hin, daß bei zukünftigen Maßnahmen im Bereich des Arbeitsschutzes das in Artikel 3 b Abs. 3 EGV verankerte Verhältnismäßigkeitsgebot zu beachten ist. Insoweit sieht es der Bundesrat im Hinblick auf die Erforderlichkeit im Sinne des Artikel 3 b Abs. 3 EGV als problematisch an, daß die Europäische Kommission neue Netze zur Intensivierung des Informationsaustausches errichten will. Stattdessen sollte zu diesem Zweck auf bereits bestehende Netze und Einrichtungen zurückgegriffen werden.
6. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag der Kommission, die "Arbeitsgruppe hoher Arbeitsaufsichtsbeamter" zu formalisieren und zu einem Ausschuß umzugestalten, da auf diese Weise die einheitliche Durchführung der Arbeitsaufsicht in den Mitgliedstaaten sichergestellt werden kann. Jedoch bittet der Bundesrat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß das Tätigkeitsfeld dieses Ausschusses im Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten noch näher konkretisiert wird.
7. Der Bundesrat unterstützt die Bestrebungen, auch außerhalb der Union die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit und des Arbeitsschutzes am Arbeitsplatz zu fördern. Er bedauert jedoch, daß die Europäische Kommission hierzu keine konkreten Maßnahmen vorgeschlagen hat. Der Bundesrat regt an, in Handels- und Kooperationsabkommen der Europäischen Union Sozialklauseln aufzunehmen, wonach sich die Vertragspartner verpflichten, internationale Verträge und Übereinkommen über Arbeitsbedingungen und Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzuwenden. Um die wirtschaftliche Entwicklung in Drittländern nicht zu erschweren, könnte als Mindeststandard die Einhaltung der bestehenden Menschenrechtsverträge

(insbesondere die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation) vereinbart werden.

8. Der Bundesrat sieht die Mitteilung der Europäischen Kommission als brauchbare Grundlage für die folgenden Konsultationen über Prioritäten bis zum Jahre 2000 an. Er fordert die Bundesregierung auf, in die nun folgenden Diskussionen insbesondere die Sozialpartner und die Arbeitsschutzbehörden der Länder einzubeziehen.

B

9. Der Ausschuß für Kulturfragen und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.